

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 115/16 B

L 4 R 774/15 (Sächsisches LSG)
S 11 R 449/14 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juni 2016 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter Gasser
und Dr. Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 8.3.2016 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 3 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 4 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan.
- 5 Soweit der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht rügt, weil das Verfahren "zumindest unvollständig bearbeitet" worden sei, verkennt er, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat aber nicht dargetan, dass er zumindest sinngemäß einen entsprechenden prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe (zu den weiteren - hier auch nicht erfüllten - Darlegungsanforderungen an eine Sachaufklärungsrüge s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).
- 6 Soweit der Kläger eine Gehörsverletzung (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) darin sieht, dass das LSG in mündlicher Verhandlung in seiner Abwesenheit entschieden habe, ist der Kläger zum einen auf diese Möglichkeit in der Terminmitteilung hingewiesen worden (vgl § 153 Abs 1 iVm § 110 Abs 1 S 2 SGG) und zum anderen hat er - wie sich aus der in Bezug genommenen Sitzungsniederschrift vom 8.3.2016 ergibt - mit Schreiben vom selben Tag mitgeteilt, dass er am Verhandlungstermin wegen Krankheit nicht teilnehmen werde. Es ist auch nicht vorgetragen, dass der Kläger - zumindest sinngemäß - Antrag auf Terminverlegung gestellt habe.
- 7 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend machen will, erfüllt die Beschwerdebegründung auch die Darlegungsvoraussetzungen für eine solche Grundsatzrüge nicht (s hierzu BSG Beschluss vom 25.9.2002 - B 7 AL 142/02 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).



- 8 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG bezeichnet. Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann. Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl BSG Beschluss vom 12.5.1999 - B 4 RA 181/98 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*). Soweit der Kläger "moniert", "dass die Rentenauszahlung umgestellt wurde und er im Gegensatz zu Altrentnern die Rentenzahlung erst am Monatsende erhält", prüft er - anders als erforderlich - nicht, ob sich eine Antwort bereits aus der bisherigen Rechtsprechung des BSG ergibt (*zur Verfassungsmäßigkeit der sogenannten "nachschießigen" Rentenauszahlung s BSG Beschluss vom 29.6.2011 - B 5 R 14/11 BH - BeckRS 2011, 75970*).
- 9 Überdies teilt der Kläger den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt nicht mit. Eine verständliche Sachverhaltsschilderung gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen der Darlegung bzw Bezeichnung eines Revisionszulassungsgrunds; denn es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich im Rahmen des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens die maßgeblichen Tatsachen aus dem angegriffenen Urteil selbst herauszusuchen (*stRspr, zB Senatsbeschluss vom 9.10.2014 - B 13 R 157/14 B - Juris RdNr 10 mwN*).
- 10 Dass der Kläger die Entscheidung des LSG für inhaltlich falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

